



Mag. Roland Weinert, MAS MSc Leiter der Sektion I - Präsidium

Taborstraße 1-3 1020 Wien

Herr Martin Mair Aktive Arbeitslose Österreich Söchau 92 8362 Söchau

Geschäftszahl: 2021-0.518.639

Anfrage n. Auskunftspflichtgesetz: Überregionale Stellenvermittlung durch das AMS

Sehr geehrter Herr Mair,

Ihre Anfrage zum Thema "Überregionale Stellenvermittlung durch das AMS", die am 19. Juli 2021 einlangte, wird wie folgt beantwortet:

1. Aktuelle und bisherige Anweisungen / Vorgaben des BMA bzw. des/der Arbeitsminister*in an das AMS bezüglich überregionale Stellenvermittlung

Die überregionale Stellenvermittlung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe hat ihre Grundlagen in § 9 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG). Die Kriterien für die Zumutbarkeit der vom Arbeitsmarktservice vermittelten Stellen in Bezug auf die tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg, Unterkunft bzw. Einhaltung von gesetzlichen Betreuungspflichten sind in § 9 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG) geregelt. Darüberhinausgehende Anweisungen an das AMS bezüglich der überregionalen Stellenvermittlung sind im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen und die dazu bestehende Judikatur nicht ergangen und waren daher auch nicht erforderlich.

2. Wurden Rechtsexpertisen über Zulässigkeit / Umfang der überregionalen Stellenvermittlung im Haus erstellt oder extern in Auftrag gegeben? Was haben diese Expertisen gekostet? Bitte um Übermittlung der Expertisen (Anfrage als Watchdog gemäß EMRK / VwGH-Rechtsprechung für den Verein Aktive Arbeitslose Österreich)

Es wurden keine Rechtsexpertisen erstellt bzw. in Auftrag gegeben. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zur Frage 1 hingewiesen.

3. In welchen Sitzungen des AMS Aufsichtsrats wurde die überregionale Stellenvermittlung besprochen. Bitte um Übermittlung der Sitzungsprotokolle.

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung nur über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen.

Der Verwaltungsrat ist ein Organ im Bereich der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice. Zu seinen Aufgaben zählt u.a. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer des Arbeitsmarktservice.

Gegenständliche Frage fällt somit nicht in den Wirkungsbereich des Bundeministeriums für Arbeit, weshalb diesbezüglich keine Beantwortung bzw. Übermittlung von Sitzungsprotokollen erfolgen kann.

4. Welche Interventionen zur Einführung / Ausbau / Verschärfung der überregionalen Stellenvermittlung hat es im BMA (bzw. bei entsprechenden Vorgängerministerien) von Interessensverbänden usw. hat es wann und von wem mit welchen Forderungen gegeben? Mit welchen Interessensgruppen / Lobbyisten usw. wurden wann Gespräche mit welchem Inhalt / Ergebnis geführt?

Es gab keine Interventionen bzw. wurden keine Gespräche zu diesem Thema mit Interessensgruppen bzw. Lobbyisten geführt.

5. Statistiken über die überregionale Stellenvermittlung:

Wie viele Zuweisungen wurden pro Jahr vom AMS getätigt? Bitte um Aufschlüsselung nach

- Bundesland (als Ziel/Arbeitgeber bzw. als Herkunft der Zugewiesenen
- Geschlecht der Zugewiesenen / Vermittelten
- Altersklassen der Zugewiesenen / Vermittelten
- höchste abgeschlossene Ausbildung der Zugewiesenen / Vermittelten
- Staatsbürgerschaft Österreich und andere der Zugewiesenen / Vermittelten
- Branchen der Stellen

Insgesamt wurden 2020 504.730 überregionale (der Arbeitsort befindet sich außerhalb des Wohnortbundeslandes) Vermittlungsvorschläge ausgegeben. Absolut gesehen wurden die meisten Personen aus Wien und Niederösterreich überregional vermittelt. Die starke Nachfrage

nach Arbeitskräften, vor allem im Westen des Landes, soll auch mit Arbeit suchenden Personen aus dem Osten abgedeckt werden.

Anzahl ü	Anzahl überregionale Vermittlungen nach Herkunft der vermittelten Personen und nach Arbeitsort, 2020									
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Arbeitsort an den vermittelt wurde, gesamt
Bgld	0	724	22 427	377	735	11 278	747	109	25 630	62 027
Ktn	30	0	375	607	1 599	1 561	3 415	251	655	8 493
NÖ	7 502	3 134	0	12 664	4 417	3 121	4 234	1 008	174 519	210 599
OÖ	71	954	4 257	0	10 249	1 337	1 474	270	2 135	20 747
Sbg	65	1 008	422	5 962	0	750	2 589	354	744	11 894
Stmk	1 637	3 723	1 688	2 193	2 699	0	2 520	522	2 421	17 403
Tirol	18	960	236	774	1 512	370	0	581	692	5 143
Vbg	7	251	65	130	259	75	274	0	245	1 306
Wien	1 341	7 872	118 310	7 889	8 991	5 643	13 469	3 603	0	167 118
Herkunft der vermittelten Personen, gesamt	10 671	18 626	147 780	30 596	30 461	24 135	28 722	6 698	207 041	504 730

Von den 504.730 überregionalen Vermittlungsvorschlägen erhielten im Jahr 2020 Männer 329.243 Vermittlungsvorschläge (65 %) und Frauen 175.487 Vermittlungsvorschläge (35 %).

Anzahl überregionale Vermittlungen nach Herkunft der vermittelten Personen und Geschlecht, 2020									
	Frauen	Männer	Gesamt						
Bgld	23 941	38 086	62 027						
Ktn	2 820	5 673	8 493						
NÖ	82 576	128 023	210 599						
OÖ	6 926	13 821	20 747						
Sbg	3 870	8 024	11 894						
Stmk	5 235	12 168	17 403						
Tirol	1 261	3 882	5 143						
Vbg	262	1 044	1 306						
Wien	48 596	118 522	167 118						
Herkunft der vermittelten Personen, gesamt	175 487	329 243	504 730						

Erwachsene zwischen 25 und 44 Jahren erhielten 52 % der überregionalen Vermittlungsvorschläge, Ältere über 44 Jahre haben einen Anteil von 29 %, der Anteil der Jugendlichen unter 25 Jahre beläuft sich auf 19 %.

Anzahl der überregionalen Vermittlungen nach Herkunft der vermittelten Personen und Alter, 2020								
	Jugendliche <25 Jahre	Erwachsene 25 bis 44 Jahre	Ältere >=45 Jahre	Gesamt				
Bgld	16 615	28 113	17 299	62 027				
Ktn	2 292	3 923	2 278	8 493				
NÖ	45 304	101 997	63 298	210 599				
OÖ	4 587	9 975	6 185	20 747				
Sbg	2 075	6 523	3 296	11 894				
Stmk	2 955	8 832	5 616	17 403				
Tirol	802	2 860	1 481	5 143				
Vbg	248	670	388	1 306				
Wien	24 102	98 798	44 218	167 118				
Herkunft der vermittelten Personen, gesamt	98 980	261 691	144 059	504 730				

Von den 504.730 überregionalen Vermittlungsvorschlägen entfielen 180.900 auf Personen mit max. Lehrabschluss, 180.100 auf Personen mit max. Pflichtschulabschluss.

Anzahl der	Anzahl der überregionalen Vermittlungen nach Herkunft der vermittelten Personen und höchster abgeschlossender Ausbildung, 2020									
			Akademische Ausbildung	Ungeklärt	Gesamt					
Bgld	16 941	26 803	5 617	8 851	3 755	60	62 027			
Ktn	2 903	3 552	388	942	684	24	8 493			
NÖ	68 552	75 739	17 301	31 136	17 474	397	210 599			
OÖ	7 119	8 581	1 079	2 135	1 795	38	20 747			
Sbg	4 273	4 830	600	1 181	1 005	5	11 894			
Stmk	6 180	7 053	781	1 999	1 373	17	17 403			
Tirol	1 462	2 156	288	607	598	32	5 143			
Vbg	336	653	57	111	144	5	1 306			
Wien	72 344	51 533	7 402	23 534	12 216	89	167 118			
Herkunft der vermittelten Personen, gesamt	180 110	180 900	33 513	70 496	39 044	667	504 730			

Inländerinnen und Inländer erhielten 348.071 (69 %) der überregionalen Vermittlungsvorschläge, Ausländerinnen und Ausländer 156.659 Vermittlungsvorschläge (31 %).

Anzahl der überregionalen Vermittlungen nach Herkunft der vermittelten Personen und Nationalität, 2020									
	Inländer	Inländer Ausländer Gesa							
Bgld	49 262	12 765	62 027						
Ktn	6 513	1 980	8 493						
NÖ	164 325	46 274	210 599						
OÖ	15 096	5 651	20 747						
Sbg	6 851	5 043	11 894						
Stmk	12 309	5 094	17 403						
Tirol	3 253	1 890	5 143						
Vbg	829	477	1 306						
Wien	89 633	77 485	167 118						
Herkunft der vermittelten Personen, gesamt	348 071	156 659	504 730						

Bei der überregionalen Vermittlung wurde hauptsächlich auf Stellen aus dem Dienstleistungssektor (435.593) vermittelt. Hier wiederum vor allem auf Stellen aus dem Bereich der Erbringung sonstiger Dienstleistungen, dem Handel und dem Tourismus.

	er überregionalen Vermittlungen auf offene Stellen nach Branche	Anzahl überregionale Vermittlungen
Drimärsaktor	A LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	2 557
riiiiai sektoi	Primärsektor	2 557
Dua dedatiana		
Produktions- sektor	B BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	345
Sektor	C HERSTELLUNG VON WAREN	28 112
	D ENERGIEVERSORGUNG	478
	E WASSERVERSORGUNG, ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON	1 459
	UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	
	F BAU	34 607
	Produktionssektor	65 001
Dionetloietun	G HANDEL, INSTANDHALTUNG UND REPARATUR	94 734
gs-	VON KRAFTFAHRZEUGEN	34 7 34
sektor	H VERKEHR UND LAGEREI	21 202
oonto.	I BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	90 906
	J INFORMATION UND KOMMUNIKATION	9 911
	K ERBRINGUNG VON FINANZ- UND	6 162
	VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN	0 102
	L GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	4 621
	M ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN,	23 500
	WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN	
	DIENSTLEISTUNGEN	
	N ERBRINGUNG VON SONSTIGEN	136 833
	WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
	O ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG,	7 316
	SOZIALVERSICHERUNG	
	P ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	9 985
	Q GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	16 507
	R KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	3 050
	S ERBRINGUNG VON SONSTIGEN	10 743
	DIENSTLEISTUNGEN	
	T PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL,	99
	HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG	
	VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE	
	U EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND	24
	KÖRPERSCHAFTEN	
	Dienstleistungssektor	435 593
Sonstige	X SONSTIGES	1 579
	Sonstige	1 579
Gesamt		504 730

Wie viele Vermittlungen waren erfolgreich?

Eine Aussage über erfolgreiche Vermittlungen kann nur sehr annäherungsweise getroffen werden, da die Erfassung u.a. von der Rückmeldung der Betriebe abhängt. Eine

Arbeitssuchende / ein Arbeitsuchender kann sehr wohl eine Stelle überregional aufnehmen, das AMS erhält aber nicht die genauen Informationen bei welcher Dienstgeberin / welchem Dienstgeber die Arbeitsstelle aufgenommen wurde und kann daher auch die eindeutige Zuordnung von Arbeitsuchenden und der konkret gemeldeten offenen Stelle nicht treffen. Gerade mit der Strategie die Selbstbedienungsangebote zu forcieren, steht diese Erfassung nicht im Fokus des Vermittlungsprozesses. Im Jahr 2020 wurden durch die dokumentierte eindeutige Zuordnung 2.967 Personen erfolgreich überregional vermittelt, wobei der Großteil der vermittelten Personen aus Wien und Niederösterreich kommt. Insgesamt konnten aber in diesem Zeitraum 78.380 Personen aus AMS Vormerkung eine unselbstständige Beschäftigung in einem anderen Bundesland aufgenommen.

Anzahl über	Anzahl überregional vermittelte Personen mit Arbeitsaufnahme nach Herkunfsbundesland und Arbeitsort, 2020									
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Bundesland in dem die Arbeit aufgenommen wurde, gesamt
Bgld	0	7	193	2	5	175	5	0	100	487
Ktn	0	0	3	6	23	22	43	1	8	106
NÖ	57	31	0	150	19	28	20	8	770	1 083
OÖ	0	20	51	0	121	10	9	3	7	221
Sbg	0	9	4	36	0	9	19	0	4	81
Stmk	31	66	17	22	20	0	17	9	10	192
Tirol	0	18	3	9	20	8	0	11	1	70
Vbg	0	6	2	1	4	0	1	0	0	14
Wien	6	41	606	12	10	9	24	5	0	713
Herkunft der vermittelten Personen, gesamt	94	198	879	238	222	261	138	37	900	2 967

Wie lang war die durchschnittliche Dauer des Arbeitsverhältnisses?

Diese Frage kann aufgrund unzureichend zur Verfügung stehender Daten nicht beantwortet werden.

Wie viele Einstellungen des AMS-Bezugs wurden vom AMS wegen angeblicher Vereitelung der überregionalen Stellenvermittlung ausgesprochen? Wieviele Sperren des AMS-Bezugs tatsächlich verhängt.

Wieviele Sperren wurden per Beschwerde beeinsprucht? Wie viele davon erfolgreich? / nicht erfolgreich?

Welche Kriterien für eine Nachsicht bei Sperren des AMS-Bezugs bei der überregionalen

Vermittlung gibt es? Wurden diese geändert? Wann und in welcher Hinsicht?

Gemäß § 10 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) verliert eine arbeitslose Person für

die Dauer der Weigerung – bei der erstmaligen Pflichtverletzung für mindestens sechs Wochen,

bei jeder weiteren Pflichtverletzung für mindestens acht Wochen - ihren Anspruch auf

Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Dies gilt, wenn sich eine Person weigert eine vom AMS

zugewiesene, zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen

Beschäftigung vereitelt. Eine Sanktion kann grundsätzlich auch verhängt werden, wenn sich

eine Person ohne wichtigen Grund weigert an einer Schulungsmaßnahme teilzunehmen oder

den Erfolg der Maßnahme vereitelt. Weiters kann eine Sanktion verhängt werden, wenn eine

Person nicht bereit ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung

nachzuweisen (Eigeninitiative).

Die Anzahl der Einstellungen des Leistungsbezuges wegen Nichtannahme bzw. Vereitelung

eines überregionalen Beschäftigungsangebotes kann nicht angegeben werden, da diese nicht

gesondert in der AMS-EDV ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Sanktionen auf Grund der

Nichtannahme bzw. Vereitelung eines überregionalen Beschäftigungsangebotes.

Es kann nur die Gesamtzahl an Sanktionen im Zusammenhang einer Verweigerung bzw.

Vereitelung einer Arbeitsaufnahme, Schulungsmaßnahme oder Eigeninitiative nach § 10 AlVG

genannt werden.

Der Verlust des Anspruches ist in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. bei Aufnahme

einer anderen Beschäftigung, nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise

nachzusehen (§ 10 Abs. 3 AlVG). Die Aufnahme einer Beschäftigung als Ausdruck der

Arbeitswilligkeit ist jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn die Beschäftigung längere Zeit

andauert und damit der für die Versicherungsgemeinschaft entstandene Nachteil als gering

angesehen werden kann. Eine taxative Aufzählung nach Kriterien für Nachsichtsgründen ist

nicht möglich. Diese sind im Einzelfall im Ermittlungsverfahren zu prüfen.

Wien, 6. Oktober 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Beilage/n: Beilagen

8 von 9